

RS Vwgh 1993/12/22 90/13/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §67 Abs1;

EStG 1972 §67 Abs2;

Rechtssatz

Wohl dürfen sonstige Bezüge iSd § 67 Abs 1 EStG 1972 nur insoweit mit den festen Steuersätzen des § 67 Abs 1 legit versteuert werden, als sie in ihrer Summe das Sechstel der laufenden Bezüge nicht übersteigen. Ob sonstige Bezüge in Jahresschätzeln Deckung finden, richtet sich jedoch nach den Verhältnissen im Zeitpunkt ihres Zufließens.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990130152.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at